

# SWISS GAAP FER 31 «ERGÄNZENDE FACHEMPFEHLUNG FÜR KOTIERTE UNTERNEHMEN» Massvolle Erweiterung

Die Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (Fachkommission) setzt die «Ergänzende Fachempfehlung für kotierte Unternehmen» auf den 1. Januar 2015 in Kraft. 34 Unternehmen und Personen haben die Gelegenheit ergriffen, zur Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Basierend auf den kommunizierten Anliegen hat die Fachkommission die Fachempfehlung angepasst und ist zuversichtlich, damit eine angemessene Lösung gefunden zu haben.

## 1. EINLEITUNG

Die Swiss GAAP FER richten sich primär an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit einer nationalen Ausstrahlung. Durch die zunehmende Anzahl an Unternehmen, die in den letzten Jahren einen Wechsel von den *International Financial Reporting Standards* (IFRS) zu den Swiss GAAP FER vollzogen haben, erhielt der Schweizer Accountingstandard eine erhöhte Aufmerksamkeit am Kapitalmarkt. Die Fachkommission hat sich zum Ziel gesetzt, die Swiss GAAP FER als anerkannten Standard für kotierte Unternehmen im «Domestic Standard» langfristig zu festigen, und dabei der zunehmenden Tendenz zu sehr detaillierten Standards wie z. B. unter IFRS bewusst nicht zu folgen.

Die Vernehmlassung hat in vielen Fragestellungen eine weitgehende Übereinstimmung mit den Überlegungen der Fachkommission ergeben. Diese Sachverhalte werden im vorliegenden Artikel höchstens punktuell diskutiert. Die Themen aufzugebende Geschäftstätigkeiten bzw. -bereiche, Ertragssteuern, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten finanzieller Art sowie Segmentberichterstattung werden ausführlicher gewürdigt.

## 2. WICHTIGSTE VORBEHALTE AUS DER VERNEHMLASSUNG – ANTWORT DER FACHKOMMISSION

### 2.1 Neue Swiss GAAP FER und das bisherige Konzept.

Ein Argument gegen die Einführung einer separaten Fach-

empfehlung für kotierte Unternehmen war, dass das bisherige Konzept der Swiss GAAP FER damit strapaziert wird und dies einer schleichenden Ausrichtung nach den IFRS Tür und Tor öffne.

Das bisherige Konzept der Swiss GAAP FER begründet sich im modularen Aufbau (vgl. *Abbildung 1*). Kleine Organisationen wenden sowohl das Rahmenkonzept wie auch die Kern-FER an und grössere Organisationen haben zusätzlich weitere Standards zu erfüllen. Falls eine Organisation weitere Organisationen beherrscht, ist zusätzlich eine Konzernrechnung nach Swiss GAAP FER 30 zu erstellen.

Damit bestehen heute vier Anwendungsfälle:

→ Kern-FER für kleine Organisationen; → Kern-FER und Swiss GAAP FER 30 für kleine Konzerne; → gesamte FER für einzelne (kotierte oder nicht-kotierte) Organisationen; → gesamte FER und Swiss GAAP FER 30 für (kotierte oder nicht-kotierte) Konzerne.

Neu werden ab dem 1. Januar 2015 zusätzliche Anforderungen an kotierte Unternehmen gestellt. Damit erweitert sich das Konzept um die Swiss GAAP FER 31 «Ergänzende Fachempfehlungen für kotierte Unternehmen» (vgl. *Abbildung 2*). Das bedeutet für kotierte Unternehmen, dass neben den weiteren Standards mit spezifischen Themen die Anforderungen der Swiss GAAP FER 31 zu erfüllen sind. Im Zentrum dieses neuen FER-Standards stehen wichtige Fragen der

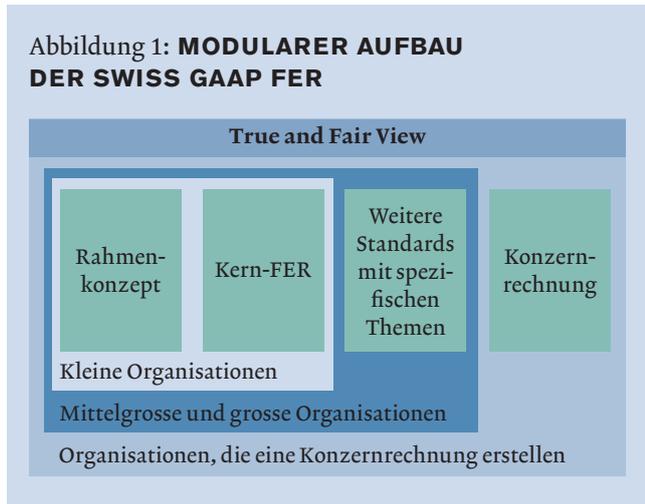


CONRAD MEYER, PROF. DR.  
OEC. PUBL., ORDINARIUS  
FÜR BWL, INHABER DES  
LEHRSTUHL FÜR  
ACCOUNTING,  
UNIVERSITÄT ZÜRICH,  
PRÄSIDENT DER  
FACHKOMMISSION FER,  
ZÜRICH



DANIEL SUTER, DR. OEC.  
PUBL., DIPL. WIRTSCHAFTS-  
PRÜFER, PARTNER,  
MITGLIED FACHKOMMISSION  
UND -AUSSCHUSS  
SWISS GAAP FER,  
LEHRBEAUFTRAGTER  
UNIVERSITÄT ZÜRICH,  
PWC, BASEL

Abbildung 1: **MODULARER AUFBAU DER SWISS GAAP FER**



Offenlegung. Diese Themen sind aus der Sicht der Fachkommission vor allem für kotierte Unternehmen wesentlich und sollen das Verständnis der externen Empfänger der Jahres- oder Konzernrechnung verbessern.

Damit bestehen inskünftig sechs Anwendungsfälle:

- Kern-FER für kleine Organisationen;
- Kern-FER und Swiss GAAP FER 30 für kleine Konzerne;
- gesamte Swiss GAAP FER für einzelne Organisationen;
- gesamte Swiss GAAP FER und Swiss GAAP FER 30 für Konzerne;
- gesamte Swiss GAAP FER und Swiss GAAP FER 31 für kotierte einzelne Organisationen;
- gesamte Swiss GAAP FER, Swiss GAAP FER 30 und 31 für kotierte Konzerne.

Die Fachkommission ist der Ansicht, diese Erweiterung sei sachlogisch und überschaubar.

Bei den bearbeiteten Themen handelt es sich einerseits um wichtige Fragen der Offenlegung, die der Einschätzung der künftigen Erfolgschancen des kotierten Unternehmens dienen. Andererseits werden z. B. bei der Regelung aktienbezogener Vergütungen bereits etablierte und angewendete Lösungen aus der Praxis im Standard formalisiert. Die Rege-

lungen der ergänzenden Fachempfehlung orientieren sich nach wie vor am Grundsatz der True and Fair View, sind prinzipienorientiert und damit in keiner Art und Weise detailbezogen.

Die «Ergänzende Fachempfehlung für kotierte Unternehmen» ist zusammen mit allen anderen relevanten Swiss GAAP FER anzuwenden, geht aber dem Rahmenkonzept und den übrigen Fachempfehlungen vor.

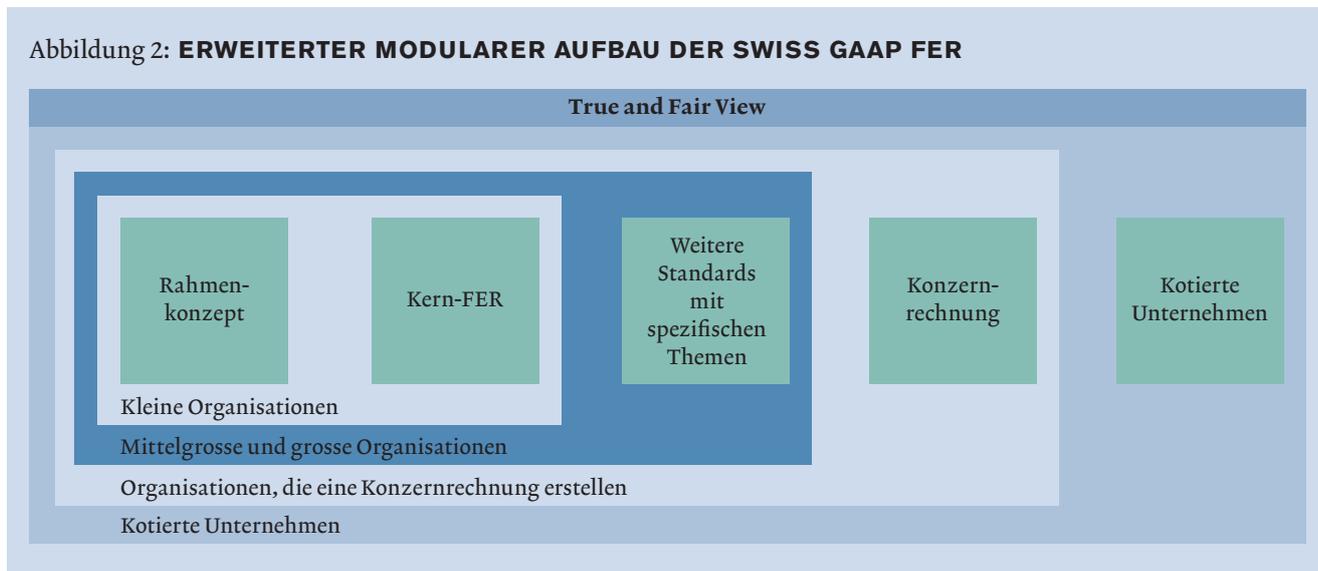
Gleichzeitig zur Einführung der ergänzenden Fachempfehlung wird in der Einleitung der neuen Swiss GAAP FER 31 klargestellt, dass sich kotierte Unternehmen nicht auf die Anwendung der Kern-FER beschränken können.

**2.2 Aktienbezogene Vergütungen.** Bezüglich der Folgebewertung der aktienbezogenen Vergütungen hat die Diskussion in der Fachkommission gezeigt, dass die in die Vernehmlassung gegebene Regelung nicht vollständig war. Wenn anstelle der Entschädigung mit Aktien ein Barausgleich erfolgt und deshalb eine Schuld anstelle von Eigenkapital auszuweisen ist, muss an jedem Bilanzstichtag der Wert der aktienbezogenen Vergütung neu bemessen und entsprechend erfasst werden. Die Regelung der aktienbezogenen Vergütungen wurde deshalb um diesen Sachverhalt ergänzt.

**2.3 Aufzugebende Geschäftsbereiche.** Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Begriffe «Geschäftstätigkeit» und «Geschäftsbereich» klar abzugrenzen sind. Der Begriff Geschäftstätigkeit bezieht sich auf die Tätigkeit, die eine Organisation ausübt und wird im Zusammenhang mit folgenden Swiss GAAP FER verwendet:

- Swiss GAAP FER 3 «Darstellung und Gliederung», um ausserordentliche und betriebsfremde Geschäftstätigkeiten von der «ordentlichen» Geschäftstätigkeit zu unterscheiden.
- Swiss GAAP FER 5 «Ausserbilanzgeschäfte», um nicht ausweispflichtige nicht zu bilanzierende kurzfristige Verbindlichkeiten von solchen zu unterscheiden, die offenzulegen sind.
- Swiss GAAP FER 15 «Transaktionen mit nahe stehenden Personen», um nicht offenzulegende Geschäftsvorfälle der norma-

Abbildung 2: **ERWEITERTER MODULARER AUFBAU DER SWISS GAAP FER**



len Geschäftstätigkeit von solchen, die offenzulegen sind, zu unterscheiden.

Der Begriff Geschäftsbereich stammt aus der Segmentberichterstattung der Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung» und wird neu auch konsequent verwendet, um aufzugebende Geschäftsbereiche von weiterzuführenden zu unterscheiden.

Gemäss Rückmeldungen aus der Vernehmlassung ist die Bestimmung des Geldflusses aus aufzugebenden Geschäftsbereichen vor allem wegen der Veränderungen des (oft nicht zugeteilten) Nettoumlaufvermögens mit Aufwand und Schwierigkeiten verbunden. Die Fachkommission verzichtet deshalb darauf, den Ausweis des Geldflusses aus Betriebs-tätigkeit zu verlangen.

**2.4 Ertragssteuern.** Für die Berechnung der laufenden und der latenten Ertragssteuern für jeden Einzelabschluss ist Swiss GAAP FER 11 «Ertragssteuern» massgebend. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung wurde die Regelung der Ertragssteuern in Swiss GAAP FER 31 vereinfacht und präzisiert. Im Zentrum der Regelung stehen zwei Sachverhalte.

Einerseits ist der auf der Basis des ordentlichen Ergebnisses gewichtete durchschnittlich anzuwendende (gemäss Text der Vernehmlassung «zu erwartende») Steuersatz offenzulegen. Das ordentliche Ergebnis ist ein Zwischentotal gemäss Swiss GAAP FER 3 «Darstellung und Gliederung» (vgl. *Abbildung 3*). Es geht also um den Steuersatz, der aufgrund des ordentlichen Ergebnisses anzuwenden ist bzw. um den Steuerbetrag, der aufgrund des ordentlichen Ergebnisses zu bezahlen ist.

Andererseits sollen Abweichungen zum offengelegten Steuersatz gezeigt werden. Dabei geht es der Fachkommission vor allem um die Offenlegung der Auswirkungen von Veränderungen aus Verlustvorträgen. Die Ertragssteuern im Verhältnis zum Gewinn vor Steuern werden in aller Regel vom offengelegten Steuersatz abweichen. Dabei dürften in erster Linie steuerliche Verlustvorträge eine Rolle spielen. Folgende Fälle sind denkbar:

→ Verluste des Berichtsjahrs, deren mögliche Steuerfolgen nicht erfasst werden; → Verwendung steuerlicher Verlustvorträge, deren mögliche Steuerfolgen nicht erfasst waren; → Neuerfassung bisher nicht erfasster möglicher Steuerfolgen steuerlicher Verlustvorträge aufgrund einer Neueinschätzung; → Verfall oder Neueinschätzung steuerlicher Verlustvorträge, deren mögliche Steuerfolgen erfasst waren.

Ein Beispiel zeigt die Zusammenhänge: Bei einem konsolidierten ordentlichen Gewinn von CHF 3 Mio. und einem durchschnittlich anzuwendenden Steuersatz von 20% würde ein konsolidierter Steueraufwand von CHF 600 000 (=  $0,2 \times 3\,000\,000$ ) erwartet. Kann aber bei einem Tochterunternehmen, das einen Gewinn von CHF 1 Mio. zum Konzerngewinn beiträgt und mit 35% besteuert wird, ein steuerlicher Verlustvortrag von CHF 800 000 angerechnet werden, dessen entsprechende Steuerfolgen bisher nicht erfasst waren, reduziert sich der auszuweisende Steueraufwand um CHF 280 000 (=  $0,35 \times 800\,000$ ) auf CHF 320 000. Der auszuweisende Steueraufwand beläuft sich noch auf 11%

### Abbildung 3: ORDENTLICHES ERGEBNIS GEMÄSS SWISS GAAP FER 3

Betriebliches Ergebnis  
 ± Finanzergebnis  
 = **Ordentliches Ergebnis**  
 ± Ausserordentliches Ergebnis  
 ± Betriebsfremdes Ergebnis  
 = Gewinn/Verlust vor Ertragssteuern  
 Ertragssteuern  
 = Gewinn/Verlust

(CHF 320 000 geteilt durch ordentliches Ergebnis von CHF 3 Mio.). Die Verminderung des gegenüber dem zum durchschnittlich anzuwendenden Steuersatz berechneten Steueraufwands beträgt 47%, ist als wesentlich zu qualifizieren und deshalb offenzulegen.

**2.5 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten finanzieller Art.** In der Vernehmlassung wurde vor allem die Notwendigkeit der Offenlegung von Vermögenswerten finanzieller Art kritisiert (wenig bedeutsam, hoher Aufwand, Offenlegung heikler Informationen). Nach Einschätzung der Fachkommission ist die Offenlegung der Verbindlichkeiten finanzieller Art bedeutsamer als jene für Vermögenswerte. Als Konsequenz beschränkt sich Swiss GAAP FER 31 auf die Regelung der Finanzverbindlichkeiten.

**2.6 Segmentberichterstattung.** Bei diesem Thema unterscheiden sich die Ansichten der Empfänger der Jahres- oder Konzernrechnung klar von denjenigen der Anwender. Die Empfänger befürworten eine detailliertere Segmentberichterstattung mehrheitlich, weil sie ihnen einen vertieften Einblick in die Ergebnisse des Unternehmens ermöglicht. Die Anwender befürchten insbesondere Nachteile im Wettbewerb und plädieren dafür, dass nur die Segmentumsätze offenzulegen sind. Wettbewerbsnachteile bestehen einerseits gegenüber privaten Konkurrenten, weil diese keine Ergebnisse je Segment/Geschäftsbereich offenlegen müssen und so – wie auch Kunden und Lieferanten – zu Informationen kommen, über die sie sonst nicht verfügen. Andererseits bestehen diese Nachteile auch gegenüber kotierten grösseren Unternehmen, weil diese die Segmentberichterstattung auf stark aggregierter Ebene offenlegen können.

Die Fachkommission hat eine Regelung beschlossen, welche die Argumente beider Seiten angemessen berücksichtigt. Die Segmenterlöse und -ergebnisse sind grundsätzlich offenzulegen. In begründeten Fällen, wenn z. B. Wettbewerbsnachteile vorliegen und dies erklärt werden kann, darf ein Unternehmen auf den Ausweis der Segmentergebnisse verzichten. Die Begründung ist im zu prüfenden Anhang der Jahres- oder Konzernrechnung offenzulegen.

Oft wurde in der Vernehmlassung argumentiert, durch die Forderung nach einer Segmentberichterstattung entstünden zusätzliche Kosten für die Unternehmen. Dieses Argument findet die Fachkommission nicht stichhaltig, weil Unternehmen zur Steuerung eine interne Berichter-

stattung an die oberste Leitungsebene (Verwaltungsrat, Konzern- oder Geschäftsleitung) benötigen. Auf diese Berichterstattung ist für die Offenlegung der Segmente und Segmentergebnisse zurückzugreifen. Dies gilt auch dann, wenn die Segmentrechnung für einzelne Segmente/Geschäftsbereiche beispielsweise aufgrund von Zurechnungsproblemen nicht bis zum ordentlichen Ergebnis geführt wird. Die interne Segmentrechnung ist für die Offenlegung nach Swiss GAAP FER 31 nicht zu ergänzen. Auch ist in solchen Fällen keine Erläuterung erforderlich. Das ausgewiesene Segmentergebnis ist auf die entsprechende Grösse der Erfolgsrechnung überzuleiten.

Wenn ein Unternehmen ohne interne Segmentberichterstattung geführt wird, ist auch keine solche offenzulegen. Diese Situation kann beispielsweise bei einem Unternehmen vorkommen, das in wirtschaftlich gleichen Sparten tätig ist. Im Interesse eines besseren Verständnisses der Jahres- oder Konzernrechnung empfiehlt sich eine entsprechende Erläuterung im Anhang.

**2.7 Zwischenberichterstattung.** Mit der Integration der Zwischenberichterstattung in die «Ergänzende Fachemp-

fehlung für kotierte Unternehmen» wird Swiss GAAP FER 12 «Zwischenberichterstattung» aufgehoben. Mit Beteiligungsrechten kotierte Unternehmen sind somit inskünftig nur dann FER-konform, wenn sie Zwischenberichte nach Swiss GAAP FER 31 erstellen. Mit Forderungsrechten kotierte Unternehmen sowie alle nicht kotierten Organisationen haben keine Zwischenberichte mehr zu erstellen. Organisationen mit freiwilliger Zwischenberichterstattung nach Swiss GAAP FER können diesen Teil der neuen Fachempfehlung selbstverständlich auch nutzen.

### 3. FAZIT

Die «Ergänzende Fachempfehlung für kotierte Unternehmen» stellt aus Sicht der Fachkommission Swiss GAAP FER eine massvolle Erweiterung für einen klar abgrenzbaren Kreis der Anwender von Swiss GAAP FER dar. Aufgrund der erhöhten Bedeutung der Finanzberichterstattung für den Kapitalmarkt ist eine Anpassung der Regelungen für kotierte Unternehmen vertretbar. Damit soll für sie eine verlässliche und stabile Grundlage der Rechnungslegung zur Verfügung gestellt werden. ■